

BEKANNTMACHUNG

15. Satzung vom 12.12.2018

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen für den Anschluss und die laufende Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage - Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 22.12.1999

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz von 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 28 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim von 22.12.1999 und der §§ 5 und 15 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.12.2005, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende 15. Satzung zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

a) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

	Netto EUR	7 % USt EUR	Brutto EUR
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_4	11,21	0,78	11,99
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_10	26,90	1,88	28,78
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_16	44,84	3,14	47,98
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_25	78,47	5,49	83,96

Für Hausanschlüsse, deren Wasserzähler vorübergehend ausgebaut werden, beträgt die monatliche Grundgebühr ein Halbfaches der ursprünglichen Grundgebühr:

	Netto EUR	7 % USt EUR	Brutto EUR
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_4	5,61	0,39	6,00
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_10	13,45	0,94	14,39
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_16	22,42	1,57	23,99
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Q3_25	39,24	2,75	41,98

Der vorübergehende Wasserzählerausbau ist für einen Zeitraum von maximal einem Jahr möglich.

Für einen Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler Q3_4 werden je Monat erhoben:

	Netto EUR	7 % USt EUR	Brutto EUR
Zwischen- bzw. Wohnungswasserzähler Q3_4	2,80	0,20	3,00

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

BEKANNTMACHUNG

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so werden für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühren erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 15. Satzung zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

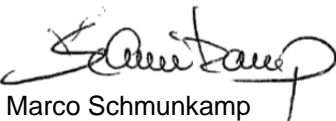
Vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 12. Dezember 2018

Der Verbandsvorsteher



Marco Schmunkamp